



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Löser

GZ: (OB) 41.3

Datum: - 1. APR. 2020

— **Hotel Stadt Leipzig**
AF0430/20

Sehr geehrter Herr Löser,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO auf Beantwortung der Fragen 2 und 3 besteht, weil insoweit noch keine konkreten, sondern lediglich hypothetische Lebenssachverhalte betroffen sind.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 2 und 3 habe, werde ich diese ebenfalls – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – beantworten.

— „Nach jahrelangen Warten hat nun eine neue Eigentümerin - die Innovative Immobiliengesellschaft Dresden, vertreten durch Herrn Uwe Werwach - die Sanierung des Hotel Stadt Leipzig begonnen. Das ist sehr erfreulich und die gesamte Stadtgesellschaft ist sehr dankbar für den Erhalt der noch verbliebenen Bausubstanz. Ich gehe davon aus, dass die neue Eigentümerin in die Rechte und Pflichten der alten Eigentümerin eingetreten ist. Nun ist mir zu Ohren gekommen, dass in erheblichem Umfang Bauteile abgebrochen werden, die ggf. noch erhaltenswert gewesen wären. Folgende Fragen ergeben sich damit:

1. **Welche Regelungen gibt es im städtebaulichen Vertrag zum Erhalt des Gebäudes und welche Teile stehen derzeit noch unter Denkmalschutz?“**

Der Vertrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung und unterliegt daher dem Datenschutz. Die Informationen über den Denkmalschutz sind öffentlich zugänglich. Das Gebäude Heinrichstraße 7/Rähnitzgasse 15, ehem. Hotel Stadt Leipzig, steht in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz. Dies betrifft das äußere Erscheinungsbild ebenso wie die historische Substanz insgesamt.

2. **„Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob derzeit im Rahmen der Abbrucharbeiten erhaltenswerte oder schützenswerte Bauteile abgebrochen werden? Ist diesbezüglich der Denkmalschutz in den Abbruch einbezogen?“**

Im Rahmen der seinerzeit erteilten Baugenehmigung wurde der Umfang der Abbruchmaßnahmen mit den Denkmalbehörden im Detail abgestimmt und festgelegt. Dies betraf auch grundsätzlich schützenswerte Bauteile, die jedoch aufgrund ihres Zustandes als nicht erhaltungsfähig eingestuft wurden oder für eine zeitgemäße Nutzung im Rahmen des Gesamtkonzeptes als verzichtbar eingestuft wurden. Die aktuellen Abbrucharbeiten überschreiten das Maß der genehmigten Abbrüche erheblich.

3. „Falls schützenswerte Bauteile abgebrochen werden ohne Beteiligung der Denkmalschutzbehörde, welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um den weiteren Abbruch von erhaltenswerten/schützenswerten Bauteilen zu verhindern?“

Der nicht genehmigte Abbruch von denkmalgeschützter Substanz stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 36 Sächsisches Denkmalschutzgesetz dar. Hierzu wurde durch das Bauaufsichtsamt als federführende Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Der Bauleiter wurde auf seine Pflicht zur Abstimmung der Maßnahmen hingewiesen. Eine Baustillegung erschien hier nicht zweckmäßig, da die Abbrüche bereits vollzogen waren und durch eine Stilllegung eine weitere Gefährdung der verbliebenen Substanz zu befürchten war.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert